

Gemeinde

Lengdorf

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 31 Brandlengdorf Mitte

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

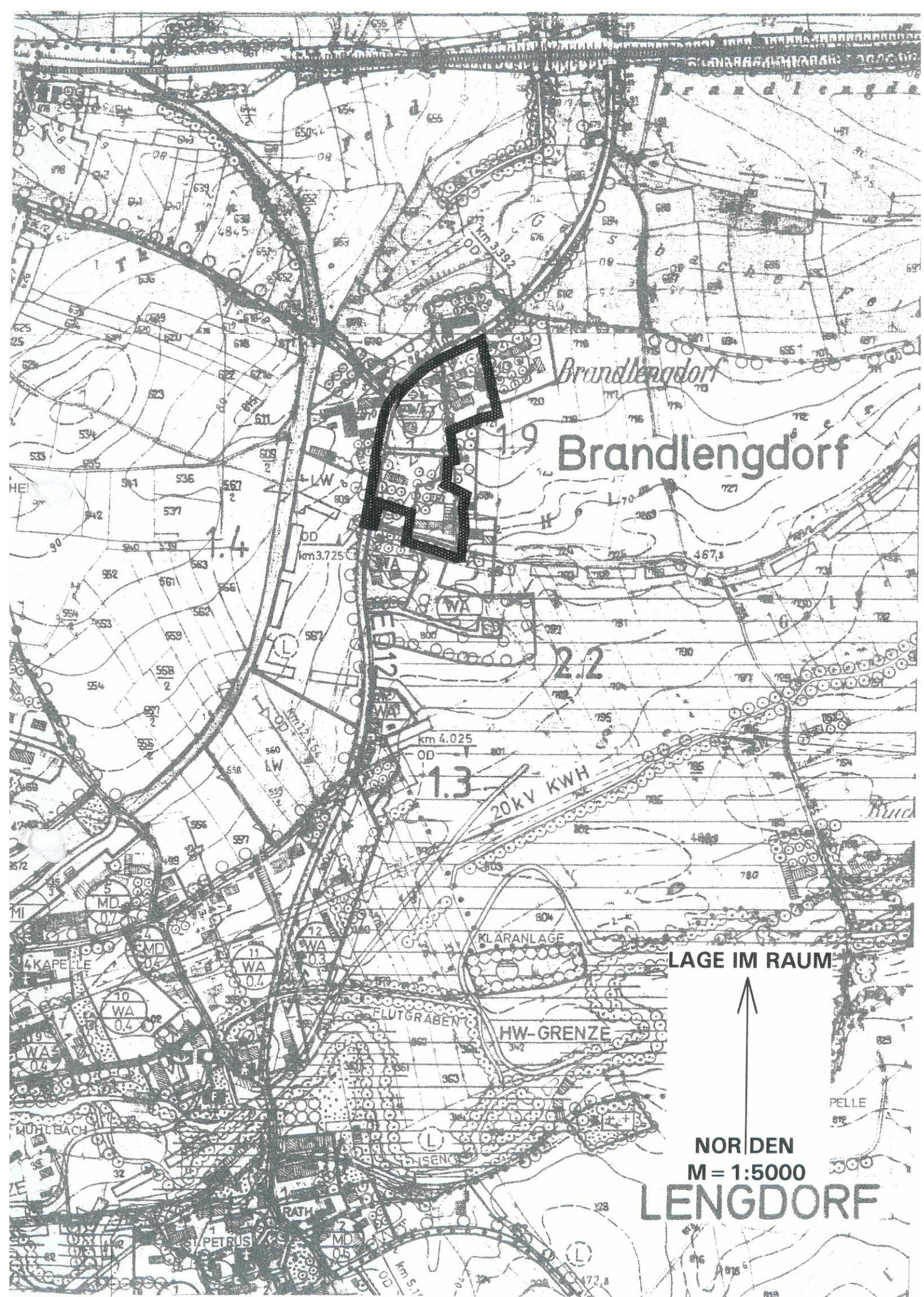
Az.: 610-41/2-16 Barb.: Ge/Ma

Plandatum

07.02.2001
03.05.2001
09.08.2001

Die Gemeinde Lengdorf erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Brandlengdorf
Brandlengdorf

1.3

2.2

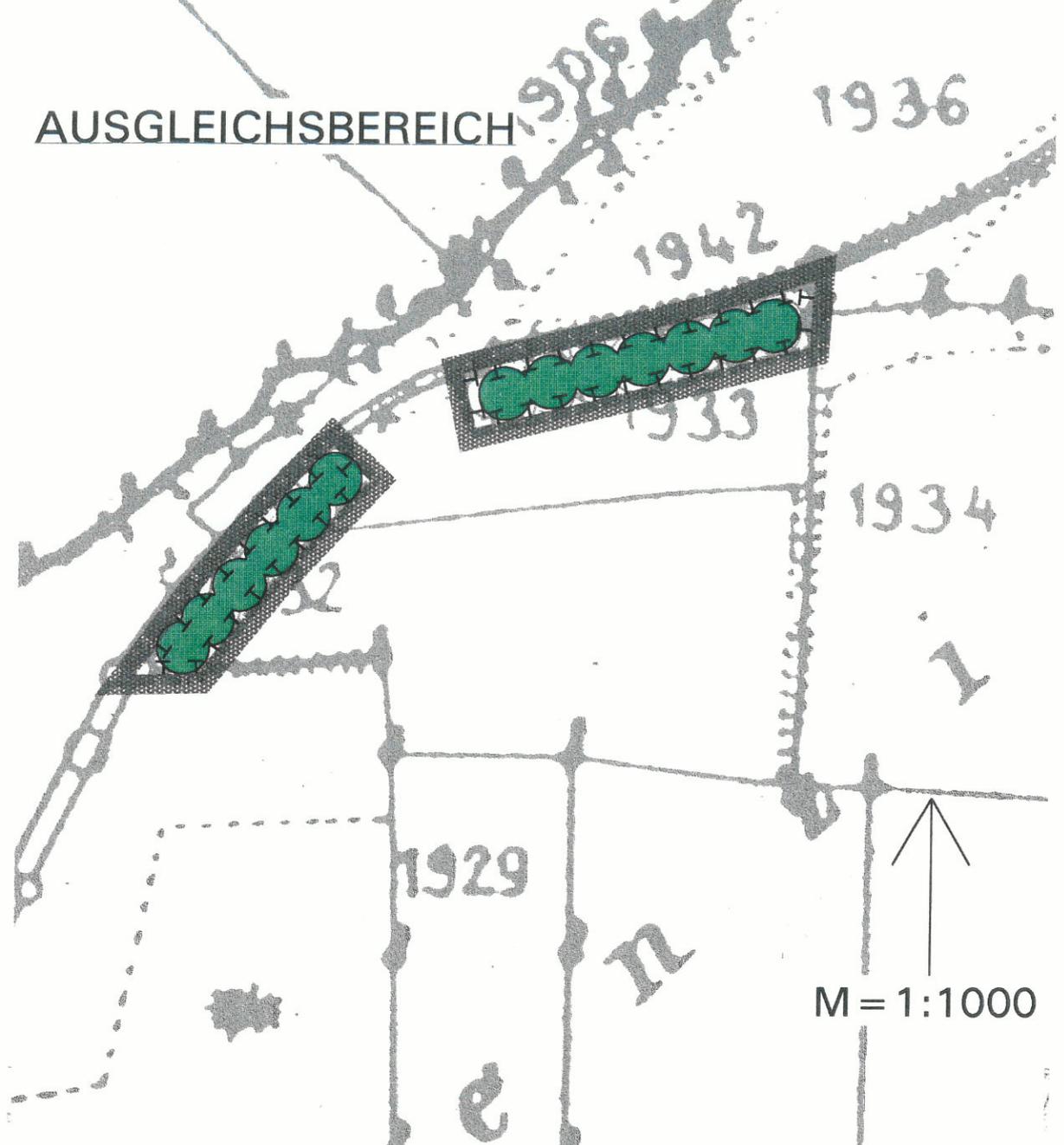
LAGE IM RAUM



NORDEN
M = 1:5000

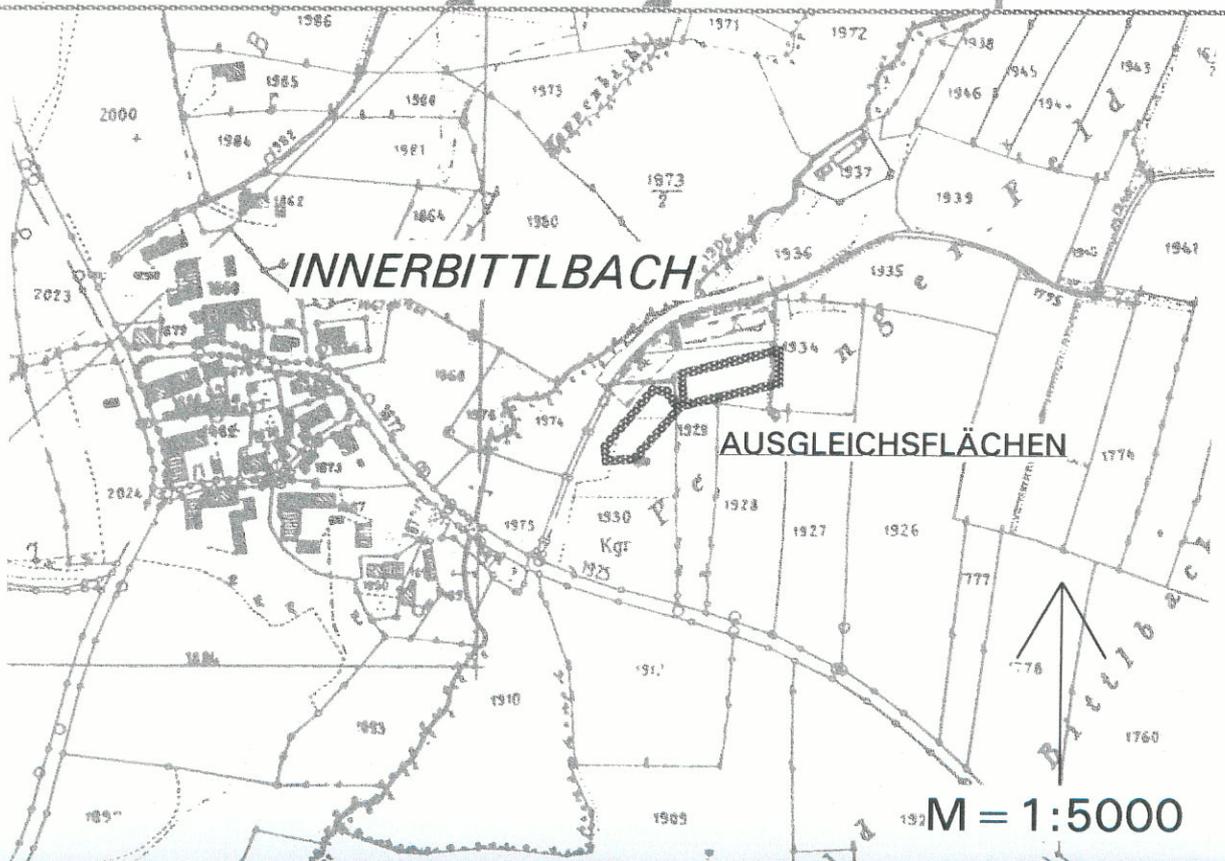
LENGDORF

AUSGLEICHSBEREICH



$M = 1:1000$

INNERBITTLBACH



AUSGLEICHSELÄCHEN

$M = 1:5000$

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Baugebiet wird gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt.

2.2 Landwirtschaftliche Hofstelle

Zulässig sind Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.

2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2.4 Auf den nicht mit LW bezeichneten Grundstücken ist die Errichtung sonstiger Wohngebäude gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig.

2.5 Nicht zulässig sind im gesamten Baugebiet

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **GR 130** Höchstzulässige Grundfläche für Hauptgebäude in Quadratmetern, z. B. 130 qm

3.2 Es sind maximal zwei Vollgeschosse pro Hauptgebäude zulässig. Über dem zweiten Vollgeschoss sind Aufenthaltsräume im Dach zulässig, sofern dies kein zusätzliches Vollgeschoss ergibt.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1  Baugrenze

4.2 Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.

4.3 Außerhalb der als LW gekennzeichneten Hofstellen sind pro Baugrundstück nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig. Eine reale Teilung von Grundstücken entlang der Wohnungstrennwände zur Erlangung eines Doppelhauses ist nicht zulässig.

5 Höhe der Hauptgebäude

- 5.1 Die traufseitige Wandhöhe, gemessen zwischen der Rohdecke des Kellers und dem Schnittpunkt der Außenkante der Wand mit der Oberkante der Dachdeckung, darf maximal 6,0 m betragen.
- 5.2 Die Sockelhöhe, gemessen zwischen dem natürlichen Geländeniveau und der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden, darf 0,3 m nicht überschreiten. Bei hängigem Gelände beziehen sich die festgesetzten Wand- oder Sockelhöhen jeweils auf die am tiefsten gelegene Gebäudekante oder Gebäudeecke.

6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Die Dächer sind als Satteldächer mit ziegelroten Dachsteinen auszubilden.

6.2  Hauptfirstrichtung

- 6.3 Es sind Dachneigungen von 35° bis 38° vorgeschrieben. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie am Dach sind allgemein zulässig.
- 6.4 Traufseitig ist ein Dachüberstand bis zu 60 cm und am Ortgang bis zu 30 cm zulässig.
- 6.5 Dacheinschnitte sind unzulässig. Pro Dachfläche sind entweder bis zu zwei Dachgauben oder bis zu zwei Dachflächenfenster zulässig.
- 6.6 Es sind nur einzeln stehende Dachgauben mit einem Außenmaß bis zu 1,50 m Breite zulässig.
- 6.7 Für die Außenwände ist nur heller Putz und naturfarbendes Holz zulässig.
- 6.8 Geländevorbauten aus Glas (z. B. Wintergärten) sind innerhalb der Baugrenzen bis zur Hälfte der Fassadenbreite allgemein zulässig.
- 6.9 Das Längen-Breitenverhältnis der zu errichtenden Hauptgebäude soll mindestens 5:4 betragen.

7 Garagen und Stellplätze

- 7.1 Garagen dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der Baugrenzen für Haupt- und Nebengebäude errichtet werden.

7.2  Fläche für Garage

- 7.3 Für die bauliche Gestaltung der Garagen gelten die für die Hauptgebäude erlassenen Festsetzungen sinngemäß. Anstelle von Garagen sind auch überdachte Holzkonstruktionen (sog. Carports) mit begrünten Wänden oder Stützen zulässig.

- 7.4 Je Wohnung bis 110 qm Wohnfläche ist eine Garage oder ein Stellplatz zu errichten. Bei größeren Wohnungen sind je zwei Pkw-Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

8 Einfriedungen

8.1 Als Einfriedung sind an der einer Straße zugewandten Grundstücksseite sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten, ansonsten Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig.

8.2 Die Höhe der Zäune darf 1,20 m über Straßenniveau bzw. natürlicher Geländeoberkante nicht überschreiten.

8.3 ► Grundstückszufahrt

8.4 Grundstückszufahrten dürfen bis zu einer Entfernung von 5 m von der Straßengrenzungsline aus nicht eingefriedet werden. Sie sollen wasserdurchlässig befestigt werden.

9 Verkehr

9.1  Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen

9.2  Öffentliche Verkehrsfläche

9.3  Straßenbegleitgrün

9.4  Sichtdreieck für den Straßenverkehr

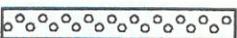
9.5 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

10 Grünordnung

10.1  Zu erhaltende Bäume

10.2  Zu pflanzende Bäume

10.3  Obstwiese

10.4  Fläche zur Anpflanzung von standortgemäßen Bäumen und Sträuchern in dörflich lockerer Anordnung

10.5  Private Grünfläche

10.6 Die nicht bebauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht als Verkehrs- oder Lagerflächen benötigt werden. Innerhalb der Baugrundstücke ist je angefangene 250 qm mindestens ein Baum heimischer Art, wozu auch Obstbäume rechnen, zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anrechenbar.

- 10.7 Die Pflanzung der festgesetzten Gehölze ist spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Die gepflanzten Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

11 Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

- 11.1  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen.

- 11.2 Außerhalb des Eingriffsbereichs werden östlich von Innerbittlbach zwei Teilflächen von Fl. Nr. 1932 und 1933 Gemarkung Lengdorf in einer Größe von 816 qm ökologisch aufgewertet. Die Flächen sind in der Planzeichnung mit einer eigenen Geltungsbereichsumgrenzung festgesetzt (Ausgleichsflächen).

- 11.3  Zu pflanzende Gehölzgruppen

Die festgesetzten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern der nachfolgend genannten Arten zu bepflanzen. Pflanzabstand ca. 1,5 m x 1,5 m; Baumanteil in der Pflanzung mindestens 25%.

Zu verwendende Arten:

Bäume:

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Quercus robur	- Stiel-Eiche

Pflanzqualität: Hei, 2 x verpflanzt, 250-300 cm

Sträucher:

Corylus avellana	- Hasel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix spec.	- Weiden
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: 3-4 Tr, 60-100 cm

12 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

13 Maßangaben



Maßangabe in Metern, z. B. 4,0 m.

B Hinweise

- | | | |
|---|---|--|
| 1 |  | Bestehende Grundstücksgrenze |
| 2 |  | Aufzuhebende Grundstücksgrenze |
| 3 |  | Vorgeschlagene Grundstücksgrenze |
| 4 | 590/1 | Bestehende Flurnummer, z. B. Fl. Nr. 590/1 |
| 5 |  | Bestehendes Hauptgebäude |
| 6 |  | Bestehendes Nebengebäude |
| 7 |  | Schema für geplantes Gebäude |
| 8 |  | Geh-, Fahr- und Leitungsrecht |
- 9 Alle Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungs-Anlage anzuschließen.
- 10 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erfolgen.
- 11 Die einzelnen Bauvorhaben sind gegebenenfalls gegen Schicht- und Hangwasser zu sichern.
- 12 Das Regenwasser von Dächern, befestigten Wegen usw. ist möglichst breitflächig zu versickern.
- 13 Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).
- 14 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt mehr als 300 m abseits von Bahnanlagen der Hauptbahn München (Ost) - Simbach. Alle Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb sind entschädigungslos zu dulden. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen i. S. der 16 BImSchV und der Richtlinie Schall 03 sind einzig Sache des jeweiligen Bauherrn.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt NO VI-16-2 und NO V-15-9,
Maßstab 1:1.000.

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszu-
gleichen.

Planfertiger:

München, den 09. Aug. 2001
.....
..... *i. A. Geßner*

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Lengdorf, den 09. Aug. 2001
.....
..... *Rübensaal*

(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 12.10.2000 gefasst und am 17.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 07.02.2001 hat in der Zeit vom 15.03.2001 bis 17.04.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 07.02.2001 hat in der Zeit vom 15.03.2001 bis 17.04.2001 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 03.05.2001 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 03.05.2001 hat in der Zeit vom 18.06.2001 bis 20.07.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.08.2001 wurde vom Gemeinderat am 09.08.2001 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Lengdorf, den 09. AUG. 2001
.....
Siefried Rübensaal
.....
(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 31.01.2002, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.08.2001 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Lengdorf, den 09. AUG. 2001
.....
Siefried Rübensaal
.....
(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)

Gemeinde

Lengdorf

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 31 Brandlengdorf Mitte

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-16 Bearb.: Ge/Ma

Plandatum

07.02.2001

03.05.2001

09.08.2001

Begründung

Inhalt

1

Planungsvorgaben

2

Lage und Beschaffenheit des Planungsgebietes

3

Geplante bauliche Nutzung

4

Maß der baulichen Nutzung

5

Flächenbilanz

6

Verkehrerschließung

7

Grünordnung

8

Ver- und Entsorgung

1 Planungsvorgaben

Die Gemeinde Lengdorf besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.03.1984. Darin ist Brandlengdorf noch nicht als Baugebiet dargestellt. Erst in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans von 1999 wurden in Brandlengdorf Baugebiete (MD und WA) ausgewiesen. In der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, die derzeit im Verfahren ist, wurde noch eine Modifizierung vorgenommen. Darin ist der Bereich Brandlengdorf Mitte als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Der Bebauungsplan Brandlengdorf Mitte ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dieser 7. Flächennutzungsplan-Änderung entwickelt.

2 Lage und Beschaffenheit des Planungsgebiets

Brandlengdorf liegt nordöstlich vom Hauptort Lengdorf an der Kreisstraße ED 12. Das Planungsgebiet (Bebauungsplan-Umgriff) hat eine Größe von rd. 1,5 ha; es befindet sich im mittleren Teil des Dorfs Brandlengdorf, der ländlich – landwirtschaftlich geprägt ist und deshalb als Dorfgebiet (MD) festgesetzt wird. Es ist umgeben von vorhandener Bebauung, teils landwirtschaftliche Hofstellen, teils Wohngrundstücke, die z. T. in den Geltungsbereich einbezogen sind. Die bisher noch freien Flächen, die überbaut werden sollen, werden derzeit als Grünland genutzt.

Das Baugelände ist leicht nach Süden geneigt, aber fast eben. Das Dorf Brandlengdorf liegt am nördlichen Rand des Isentals an den Ausläufern des tertiären Hügellands. Die Böden sind teils sandig, teils lehmig, meist tiefgründig und nährstoffarm. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich Vorkommen und Fließrichtung stark wechselnd.

Die Versorgungseinrichtungen wie Rathaus, Kindergarten, Bank, Poststelle und Einkaufsmöglichkeiten sowie Sportanlagen befinden sich alle im Hauptort Lengdorf 800 bis 1000 m vom Planungsgebiet entfernt. Dort sind auch die Omnibuslinien 566 und 567 erreichbar, die in Erding den Anschluss an das regionale S-Bahnnetz bieten. In rd. 500 m Entfernung ist der Bahnhof Thann-Matzbach an der Eisenbahnstrecke München – Markt Schwaben – Mühldorf.

3 Geplante bauliche Nutzung

Das Bauland wird gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt. Die Existenz der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen, die mit LW gekennzeichnet sind, soll mit den Mitteln des Bauplanungsrechts gesichert werden; d.h. Wohngebäude und Wohnungen sind zulässig, soweit sie auf die Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bezogen sind. In den nicht mit LW bezeichneten Gebietsteilen sind auch sonstige Wohngebäude zulässig.

Das Bebauungskonzept sieht sowohl die Erhaltung bestehender Landwirtschafts- und Wohngebäude als auch die Errichtung von vier neuen Wohngebäuden als Einzelhäuser vor. Je nachdem, ob bei den neu zu errichtenden Wohnhäusern eine oder zwei Wohneinheiten vorgesehen werden, ergibt sich ein möglicher Einwohnerzuwachs zwischen 12 und 24 Personen.

4 Maß der baulichen Nutzung

Die Baudichte wird im Bebauungsplan durch die maximal überbaubare Grundfläche pro Bauraum und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, was für Brandlengdorf ortsüblich ist. Darüber kann, z.B. im Dach, noch ein weiteres Geschoss errichtet werden, jedoch nicht als Vollgeschoss im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayBO.

Die höchstzulässige Grundfläche der neu zu errichtenden Wohnhäuser beträgt zusammen 550 qm. Die maximale Geschossfläche, nur bezogen auf Vollgeschosse, ergibt zusammen 1100 qm. Bezogen auf die Grundstücksfläche der vier Grundstücke von ca. 2.720 qm errechnet sich daraus eine durchschnittliche Grundflächenzahl von 0,20 GRZ sowie eine Geschossflächenzahl von 0,40 GFZ.

5 Flächenbilanz

Das ganze Baugebiet innerhalb der Geltungsbereichsgrenze ohne Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße hat eine Gesamtgröße von rd. 14.910 qm; das sind fast 1,5 ha. Es setzt sich zusammen aus:

Nettobaufflächen	13.072 qm	87,7 %
Private Grünflächen	1.303 qm	8,7 %
Öffentliche Verkehrsflächen (ohne Kreisstraße ED 12)	537 qm	3,6 %
	<hr/>	<hr/>
	14.912 qm	100 %

Die Nettobaufflächen teilen sich wie folgt auf:

Landwirtschaftliche Hofflächen	6.016 qm
Wohnbauflächen Bestand	4.336 qm
Wohnbauflächen neu	2.720 qm
	<hr/>
	Zus. 13.072 qm

6 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets erfolgt von der Kreisstraße ED 12 her. Die bestehenden Wohngrundstücke und eine landwirtschaftliche Hofstelle im Norden haben direkte Grundstückszufahrten von der Kreisstraße her, die in diesem Abschnitt Ortsdurchfahrtbereich ist (OD-E). Die neuen Wohnbaugrundstücke erhalten eine neue Erschließungsstraße, die als Sackgasse mit einer Wendeanlage ausgebildet wird. Die Straßenbreite beträgt mit Grünstreifen (Versickerung, Schneeräumung) 4,5 m. Die Wendeanlage bekommt 14 m Durchmesser. Das Sichtdreieck im Einmündungsbereich in die Kreisstraße hat Schenkellängen von 3 mal 70 m. Das Landwirtschaftsanwesen im Süden wird über bestehende Dorfstraßen verkehrlich erschlossen.

Die Garagen auf den Baugrundstücken sind grundsätzlich mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu situieren und dürfen in dieser Tiefe nicht eingefriedet werden. So kann erreicht werden, dass Kraftfahrzeuge nur ausnahmsweise im öffentlichen Raum abgestellt werden.

7 Grünordnung

Das Baugebiet wird in dörflich lockerer Weise eingegrünt, wobei auf den Erhalt ortsbildprägender, großkroniger Bäume Wert gelegt wird. Jedes neue Wohnbaugrundstück soll mindestens einen Hausbaum erhalten. Entlang der Kreisstraße ist auf Privatgrund die Neupflanzung von Einzelbäumen vorgesehen, die in Reihe gepflanzt eine Alleewirkung erzielen sollen. Zwischen den landwirtschaftlichen Hofstellen und der Wohnbebauung werden teils 3 m breite Gehölzpflanzungen und teils private Grünflächen als Abstands- bzw. Trenngrün festgesetzt. Vorhandene Obstwiesen sollen nach Möglichkeit erhalten werden, weil sie dorftypisch sind und das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt bereichern.

Für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung sind nur die Teile des Baugebiets heranzuziehen, auf denen Eingriffe in Form von neuer Bebauung zu erwarten sind. Diese Flächen haben eine Größe von 2.720 qm (siehe Ziff. 5). Entsprechend der Matrix aus dem sog. „Bayerischen Leitfaden“ zur Festlegung der Kompensationsfaktoren ist die Fläche dem Feld B I (geringe Bedeutung / mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) zuzuordnen. Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsfaktoren ist für die Berechnung der Ausgleichsflächen ein Faktor von 0,3 anzusetzen. Bei einer Eingriffsfläche von 2.720 qm ergibt sich mit dem Faktor 0,3 ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 816 qm. Diese ca. 816 qm werden auf Teilflächen der Fl. Nrn. 1932 und 1933, Gemarkung Lengdorf, erbracht. Die ökologische Aufwertung dieser zur Zeit als Wiese genutzten Fläche geschieht durch die Pflanzung einer linearen Gehölzstruktur aus standortgerechten, heimischen Gehölzen parallel zum benachbarten Gewässer.

Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird eine für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verträgliche Basis für „Brandlengdorf Mitte“ geschaffen. Kompensationsflächen für den Eingriff werden auf zwei Flurstücken außerhalb zur Verfügung gestellt und mit den festgesetzten Maßnahmen aufgewertet. Die Ausgleichsfläche entspricht der in der Berechnung des Kompensationsbedarfes ermittelten Größenordnung und stellt zusammen mit den geplanten Aufwertungsmaßnahmen einen angemessenen Ausgleich dar.

8 Ver- und Entsorgung

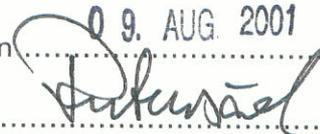
Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die gemeindliche Kanalisation und Kläranlage.

Die Abfallbeseitigung ist auf Landkreisebene geregelt. Sie erfolgt durch die Müllabfuhr des Landkreises Erding.

Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt durch die Kraftwerke Haag GmbH.

Gemeinde:

Lengdorf, den 09. AUG. 2001

.....
(Siegfried Rübensaal, Erster Bürgermeister)